

Satzung des Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V..
Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd. Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) das Betreuungsangebot für Kleinkinder auszubauen, um Eltern Freiräume zu schaffen oder auch den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen
 - b) Kindern soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu bieten und so auch den Übergang zum Kindergarten zu fördern
 - c) Eltern die Möglichkeit zu neuen Kontakten und zum Austausch zu geben
 - d) durch Veranstaltungen auf die Belange der Eltern und Kinder aufmerksam zu machen
2. Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke eingesetzt werden. Insbesondere dürfen keine Einzelpersonen durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Für die Mitgliedschaft und Veranstaltungen des Vereins können Beiträge erhoben werden – näheres regelt die Mitgliederversammlung
5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Darüberhinaus kann der Verein Ehrenmitglieder ernennen.
 - a) ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme und besitzen das aktive und ab Volljährigkeit das passive Wahlrecht. Bei den Veranstaltungen erhalten ordentliche Mitglieder i.d.R. Vergünstigungen.
 - b) fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, insbesondere durch Beiträge und Spenden. Sie erhalten keine Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins. Sie dürfen die Mitgliederversammlung besuchen und sich an der Aussprache beteiligen, besitzen jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

- c) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie erhalten keine Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins. Sie haben eine Stimme und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft besteht vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort werden Zu- und Abgänge per Liste vorgelegt. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt a) wenn kein Veto erfolgt, b) per Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus dem Verein wird durch die in §6.2 definierten Person(en) beschlossen, ist sofort rechtskräftig, muss aber spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung per Liste veröffentlicht werden (siehe §3.1).

§4 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge zumindest für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist je nach Beschlusslage der Mitgliederversammlung quartalsweise oder jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen.

§5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen (Vorsitzender, Kassier, Schriftführer), die sich selbst konstituieren. Sie bestimmen einen vertretungsbefugten Vorsitzenden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen oder anstellen. In diesem Fall nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme (Rede- und Antragsrecht) an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Berufung für ein Vorstandsmitglied endet, wenn durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden das Mißtrauen ausgesprochen wird. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur Nachwahl das Amt kommissarisch besetzen. Die Besetzung darf nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.

§7 Schriftführer – Kassier – Kassenprüfung

1. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe des Vereins 2 Revisoren gewählt, diese haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und des Geschäftsführers (sofern angestellt), sowie die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl der Revisoren
 - c) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Vorstands
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h) Beschlußfassung über den Haushaltsplan, insbesondere über die Aufnahme von Kredit oder Sachaufwendungen von erheblichem Umfang.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall muss die Einladung entgegen §8.2 mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat gleichzeitig über das vorhandene Vereinsvermögen Beschluß zu fassen. Der Beschluß kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgabe zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken im Einvernehmen und Einverständnis des Finanzamtes Schwäbisch Gmünd verwendet wird.

§10 Satzungs- und Zweckänderung

1. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Analog zu §9 gilt auch hier eine 4 wöchige Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Finanzamtes.

§11 Haftung

Der Verein schließt jegliche Haftung aus fahrlässigem Verhalten seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 2006